

Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation

Vom 9. November 2004 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und auf § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 5 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die logopädischen Massnahmen als Teil der Speziellen Förderung.

² Sie umfasst die logopädischen Massnahmen bei Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schülern der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II.

§ 2 Begriffe

¹ Logopädie ist Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation. Sie versteht sich als eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Störungen der Sprachentwicklung und der Kommunikationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen behandelt.

² Sie umfasst Erfassung, Abklärung, Therapie, Beratung und Kontrolle.

³ Logopädische Massnahmen werden von Lehrpersonen durchgeführt, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als Logopädinnen und Logopäden anerkannt und bezeichnet sind.

2 Organisation

§ 3 Organisation

¹ Die Schulen einer Gemeinde führen einen Logopädischen Dienst.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS34.637, SGS 640

² Mehrere Gemeinden können sich zur Führung eines Logopädischen Dienstes zusammenschliessen.

³ Umfasst ein Logopädischer Dienst zwei Lehrpersonen oder mehr, wird einer Lehrperson die Leitung übertragen.

⁴ Logopädische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II werden vom zuständigen Logopädischen Dienst organisiert.

§ 4 Unterstellung

¹ Der Schulrat entscheidet, ob die Leitung Logopädie der Schulleitung des Kindergartens oder der Schulleitung der Primarschule unterstellt ist.

² Ist ein Logopädischer Dienst für mehr als eine Gemeinde tätig, richtet sich die Unterstellung nach dem Vertrag zwischen den betroffenen Gemeinden.

³ Die Logopädinnen und Logopäden sind der Leitung Logopädie unterstellt.

⁴ Die Logopädin/der Logopäde, die/der allein an einer Schule tätig ist, wird der zuständigen Schulleitung unterstellt.

§ 5 Anstellung

¹ Die Leitung Logopädie wird auf Antrag der Schulleitung durch den zuständigen Schulrat angestellt.

² Die Logopädinnen und Logopäden mit unbefristetem Arbeitsvertrag werden auf Antrag der zuständigen Schulleitung nach Absprache mit der Leitung Logopädie durch den zuständigen Schulrat angestellt.

³ Die Schulleitung nimmt in Absprache mit der Leitung Logopädie die befristete Anstellung von Logopädinnen und Logopäden vor.

⁴ Voraussetzung für einen unbefristeten Vertrag ist ein von der EDK anerkanntes Diplom in Logopädie.

§ 6 Beschäftigungsgrad

¹ Logopädische Massnahmen erfolgen im Rahmen der von der Gemeinde bewilligten Stellenprozente.

² Die vom Amt für Volksschulen festgelegte Anzahl logopädischer Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II ist dabei einzubeziehen.

§ 7 Leitungszeit

¹ Die Leitungszeit für die Leitungen Logopädie besteht aus einer Entlastung, welche aufgrund der Stellenprozente des Logopädischen Dienstes berechnet wird.

² Die Leitungszeit wird alle 2 Schuljahre durch das Amt für Volksschulen überprüft und allenfalls angepasst.

§ 8 Entlastung für Administration und die Leitung Logopädie

¹ Die Entlastung für Administration und Leitung Logopädie beträgt 2 Unterrichtsstunden.

² Ab 101 Stellenprozent für den gesamten Logopädischen Dienst wird die Entlastung jeweils um ½ Lektion pro weitere 50 Stellenprocente erhöht.

³ Die Entlastung für Administration für die Logopädin/den Logopäden, die/der allein für die logopädischen Massnahmen an einer Schule zuständig ist, beträgt bei 40 Stellenprozent oder mehr 1 Unterrichtsstunde.

§ 9 Kosten *

¹ ... *

² Die Lohnkosten für die Logopädie auf der Sekundarstufe I und II gehen zu Lasten des Kantons.

³ Der Kanton vergütet den Gemeinden für die Führung des Logopädischen Dienstes 250 Fr. pro Semester pro Schülerin oder Schüler der Sekundarstufe I und II, die Logopädie in Anspruch nehmen.

⁴ Die Gemeinden stellen semesterweise Rechnung an das Amt für Volksschulen.

3 Aufsicht

§ 10 Fachliche Beurteilung

¹ Die fachliche Beurteilung der Logopädinnen und Logopäden erfolgt durch die Leitung Logopädie.

² Die fachliche Beurteilung der Leitung Logopädie oder der Logopädin/des Logopäden, die/der allein für die logopädischen Massnahmen an einer Schule zuständig ist, erfolgt durch eine Fachperson, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt wird.

§ 11 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch (MAG)

¹ Die zuständige Schulleitung führt mit der Leitung Logopädie oder mit der Logopädin/dem Logopäden, die/der allein für logopädische Massnahmen an einer Schule zuständig ist, das MAG.

² Für das MAG wird der Beurteilungsbericht der Fachperson zugezogen.

³ Die Leitung Logopädie führt mit den Logopädinnen und Logopäden das MAG.

⁴ Für die Durchführung des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächs gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrpersonen.

4 Logopädische Massnahmen

§ 12 Ort der logopädischen Abklärungen und Massnahmen

¹ Die logopädischen Abklärungen und Massnahmen erfolgen durch den für die Wohngemeinde zuständigen Logopädischen Dienst.

² Für Kinder, die tagsüber regelmässig ausserhalb der Wohngemeinde betreut werden und dort die öffentliche Schule besuchen, ist der Logopädische Dienst des Schulortes zuständig.

³ Für Regelungen, die nicht unter § 3 Absätze 1 und 2 fallen, ist eine Kostengutsprache der Gemeinde nötig.

§ 13 Abklärung und Aufnahme von logopädischen Massnahmen

¹ Die Logopädischen Dienste der Schulen sind die Fachstellen für die logopädischen Abklärungen und die Aufnahme von logopädischen Massnahmen.

² Die Leitung Logopädie oder die Logopädin/der Logopäde, die/der allein für logopädische Massnahmen zuständig ist, melden der Schulleitung quartalsweise Namen, Anzahl Lektionen, Wohngemeinde und Schulstufe der abgeklärten und therapierten Kinder und Jugendlichen.

³ Die Logopädischen Dienste sind für die Organisation der logopädischen Massnahmen verantwortlich.

§ 13a * Behandlung von schweren Sprachstörungen

¹ Die Durchführung von logopädischen Massnahmen für Kinder, Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachstörungen ist gewährleistet.

§ 14 Dauer der logopädischen Massnahmen

¹ Logopädische Massnahmen können bis zu 2 Jahre dauern.

² Ist eine Fortführung der logopädischen Massnahme indiziert, wird von der Logopädin oder dem Logopäden im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Verlängerungsantrag gestellt.

³ Über die Verlängerung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der interdisziplinär zusammengesetzten Fachgruppe des Amtes für Volksschulen.

§ 15 Meldung logopädischer Massnahmen für Kleinkinder

¹ Für logopädische Massnahmen für Kinder vor dem Kindergartenalter geht die Meldung an die zuständige Schulleitung.

§ 16 Dienstleistungen Dritter

¹ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf Antrag des Schulrates und der Schulleitung einen Leistungsauftrag an Dritte erteilen.

² Diese unterstehen der Aufsicht des Kantons.

5 Schlussbestimmungen

§ 17 Datenschutzbestimmungen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt separate Richtlinien für den Datenschutz.

§ 18 Änderung bisherigen Rechts

¹

1. Die Verordnung vom 13. Mai 2003³⁾ für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:⁴⁾
2. Die Verordnung vom 13. Mai 2003⁵⁾ für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:⁶⁾

§ 19 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft.

3) GS 34.947, SGS 641.11

4) GS 35.271

5) GS 34.968, SGS 642.11

6) GS 35.271

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.11.2004	01.08.2004	Erlass	Erstfassung	GS 35.0267
23.10.2007	01.01.2008	§ 13a	eingefügt	GS 36.343
14.02.2012	01.01.2012	§ 9	Titel geändert	GS 37.851
14.02.2012	01.01.2012	§ 9 Abs. 1	aufgehoben	GS 37.851

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.11.2004	01.08.2004	Erstfassung	GS 35.0267
§ 9	14.02.2012	01.01.2012	Titel geändert	GS 37.851
§ 9 Abs. 1	14.02.2012	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.851
§ 13a	23.10.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 36.343